

SATZUNG

DER

WARIMPEX FINANZ- UND BETEILIGUNGS AKTIENGESELLSCHAFT^{x)}

In der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2009

^{x)} Die Verweise in Fußnoten beziehen sich auf die Regeln des Österreichischen Corporate-Governance Kodex („CGK“) in der Fassung vom 01.01.2006, die Grundlage für die jeweilige Bestimmung sind (samt Hinweis, ob es sich dabei um eine zwingende Regel (L), eine „Comply or Explain“-Regel (C) oder eine Empfehlung (R) handelt) bzw. der Polnischen „Best Practices in Public Companies 2005“ im aktuellen Stand publiziert am 29.10.2004 („PBP“).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma

Die Aktiengesellschaft führt die Firma Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft.

2. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

3. Gegenstand des Unternehmens

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Ankauf und die Entwicklung von Immobilien aller Art sowie der Verkauf, die Verwaltung und Verwertung von Immobilien
- b) die Vermietung und Verpachtung von Immobilien aller Art sowie den Betrieb von Hotels selbst oder durch Dritte
- c) die Vermittlung und Durchführung von Eigenfinanzierungs- und Leasinggeschäften im In- und Ausland
- d) die Beteiligung an in- und ausländischen Betrieben, insbesondere an solchen mit dem Geschäftszweck der Grundstücks- und Gebäudeverwertung sowie –verwaltung
- e) die Durchführung von Generalunternehmer und Bauträgergeschäften im In- und Ausland
- f) die Übernahme von Vertretungen und Repräsentanzen
- g) der Betrieb aller sonstigen Hilfsgeschäfte, die den oben bezeichneten Unternehmensgegenstand zu unterstützen geeignet sind
- h) Handel mit Waren aller Art

3.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften. Die Gesell-

schaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch durch Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften verfolgen.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

5. Grundkapital

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000.000,- (Euro sechsdreißig Millionen).

5.2 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 18.000.000 durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnutzung des genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

5.3 Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 9.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 31. Mai 2007 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

6. Aktien

6.1 Das Grundkapital ist zerlegt in 36.000.000 (sechsdreißig Millionen) nennbetragslose Stückaktien.

6.2 Die Aktien lauten auf Inhaber.

6.3 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

6.4 Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Verbriefung einer Mehrzahl von Stückaktien in einer Sammelurkunde (Globalaktie) ist zulässig.

6.5 Form und Inhalt der Aktienurkunde sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins-, und Optionsscheine.

III. Vorstand

7. Zusammensetzung und Vertretung

7.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.

7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab.¹

7.3 Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.

7.4 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

8. Aufgaben und innere Ordnung

8.1 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, Gläubiger und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.²

8.2 Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen und darin insbesondere folgende Bestimmungen zu treffen:

¹ Regel Nr. 33 CGK (L).

² Regel Nr. 13 CGK (L); Regel Nr. 33 PBP.

- a) die Verteilung der Geschäfte im Vorstand;
- b) die Bezeichnung der Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist.

8.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:³

- a) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen.
- b) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- c) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- d) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über die Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere über eine signifikante Abweichung von Planwerten, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
- e) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat darüber hinaus über Gesellschaften des Konzerns zu berichten.

9. Beschlussfassung

9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.

³ Regel Nr. 9 CGK (L).

9.2 Werden die Beschlüsse des Vorstands nicht einstimmig gefasst, so gibt, wenn ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellt wurde, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.⁴

IV. Aufsichtsrat

10. Zusammensetzung

10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.

10.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, auf die längste gesetzlich zulässige Dauer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Hauptversammlung, sofern möglich, eine Ersatzwahl für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Zahl der gewählten Mitglieder unter vier sinkt.

10.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Wahrung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen.

10.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt, soweit der Aufsichtsrat selbst nicht etwas anderes beschließt, für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11. Aufgaben und innere Ordnung

11.1 Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat die von Gesetz und Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwa-

chung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.⁵

11.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind.⁶

11.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festzusetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Es ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.⁷

11.4 Die Ausschüsse, vertreten durch deren Vorsitzenden, haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen.⁸

11.5 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

12. Sitzungen und Beschlussfassung

12.1 Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

12.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, mittels Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart wie Telefax oder elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mindestens 2 (zwei) Tage vorher telefonisch oder telegrafisch erfolgen.

12.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen

⁴ Regel Nr. 22 CGK (L).

⁵ Regel Nr. 32 CGK (L).

⁶ Regel Nr. 34 CGK (C).

⁷ Regel Nr. 34 CGK (C).

nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

12.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Absätze 2 (zwei) oder 3 (drei) ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

12.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

12.6 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen ausüben lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.

12.7 Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) zu verstehen ist, gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. In besonders dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch erfolgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten.

12.8 Die Vertretung nach Punkt 12.6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe nicht zulässig.

12.9 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.

13. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung festgesetzten Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie ihre Auslagen ersetzt.

V. Hauptversammlung

14. Einberufung und Veröffentlichung

14.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen.⁹

14.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

14.3 Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

15. Teilnahme

15.1 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die das Teilnahmerecht und das Stimmausübungsrecht in der Hauptversammlung ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

15.2 Der Nachweis der Aktionärseigenschaft am Nachweisstichtag erfolgt bei depotverwahrten Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte durch die Vorlage einer Bestätigung des Anteilsbesitzes, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Stelle zugehen. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.

15.3 Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als fünf Tage sein. Sie muss in Textform übermittelt werden. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen

⁹ Regel Nr. 4 CGK (C).

über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute entgegen, sofern dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

15.4 Depotbestätigungen werden in deutscher und englischer Sprache entgegen genommen. Die Einberufung kann weitere Sprachen für zulässig erklären.

15.5 Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

15.6 Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist die deutsche Sprache.

16. Stimmrecht

16.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.¹⁰ Das Stimmrecht wird nach deren Zahl ausgeübt. Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.

16.2 Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

16.3 Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft in Textform zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist. Die Übermittlung kann auch durch elektronische Kommunikation erfolgen.

17. Vorsitz

17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

17.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

17.3 Der Vorsitzende der Hauptversammlung stellt sicher, dass die Hauptversammlung effizient verläuft und dass die Rechte und Interessen aller Aktionäre beachtet werden. Insbesondere hat der Vorsitzende dem Missbrauch von Rechten durch anwesende Teilnehmer entgegen zu wirken und dafür zu sorgen, dass die Rechte von Minderheitsaktionären gewahrt bleiben, sowie, dass aus gerechtfertigten

¹⁰ Regel Nr. 2 CGK (C).

Gründen angeordnete kurze Pausen in der Hauptversammlung, die keine Vertagung darstellen, nicht auf die Verhinderung der Ausübung von Aktionärsrechten gerichtet sind.¹¹ Der Vorsitzende soll nicht ohne zwingenden Grund von seiner Funktion zurücktreten oder die Unterfertigung des Versammlungsprotokolls verzögern.¹²

18. Beschlussfassung

18.1 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

18.2 Ein Beschluss über die Absetzung von Tagesordnungspunkten darf nur bei Vorliegen stichhaltiger Gründe gefasst werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss eine detaillierte Rechtfertigung enthalten. Ein Beschluss über die Absetzung oder Nichtberücksichtigung von Tagesordnungspunkten, die auf Grund des Verlangens von Aktionären aufgenommen wurden, bedarf der Zustimmung aller dieser Aktionäre und eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% des vertretenen Grundkapitals.¹³

18.3 Aktionären, die gegen eine Beschlussfassung stimmen, muss die Gelegenheit gegeben werden, die Gründe hierfür darzulegen.¹⁴

VI. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Abschlussprüfung

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

20. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

¹¹ Regel Nr. 12 PBP.

¹² Regel Nr. 8 PBP.

¹³ Regel Nr. 14 PBP.

¹⁴ Regel Nr. 15 PBP.

20.1 Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss sowie den Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

20.2 Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage den Jahresabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

20.3 Die Gesellschaft erstellt ihren Konzernabschluss nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS).¹⁵

20.4 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, die Wahl des Abschlussprüfers sowie – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Änderungen des Jahresabschlusses die dadurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

20.5 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

20.6 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 10 (zehn) Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

20.7 Binnen 3 (drei) Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

¹⁵ Regel Nr. 63 CGK (L).